



ALLGEMEINE VERTRAGS GRUNDLAGEN

KOMMUNIKATIONSDESIGN

DATUM

11. Juli 2026

eoglou | media design

Stolberger Str. 36–38

52068 Aachen

NRW/Deutschland

PROJEKTMANAGER

Emrach Achmet Oglou

Senior Media & UX/UI Designer

KONTAKT

M : mail@eoglou.de

W : www.eoglou.de

T : +49 155 1014 3329

AUFTRAGGEBER

AUFTRAGNEHMER

Emrach Achmet Oglou

eoglou | media design

Stolberger Str. 36–38

52068 Aachen

1. ALLGEMEINES

1.1 Für alle Verträge über Leistungen des Kommunikationsdesigns (insbesondere Logo-, Corporate-Design-, Print-, Editorial- und sonstige Gestaltungsleistungen) zwischen dem Kommunikationsdesigner und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsgrundlagen (AVG). Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die AVG des Kommunikationsdesigners gelten auch, wenn der Kommunikationsdesigner in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Kommunikationsdesigner ausdrücklich schriftlich zustimmt. Individuelle Vereinbarungen im Auftrag gehen diesen AVG vor.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien (Auftrag, Angebot, Leistungsbeschreibung). Der Kommunikationsdesigner schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform.

2.2 Geschuldet ist die Übergabe der vereinbarten Gestaltungsergebnisse in den vereinbarten Endformaten (z.B. druckfähige PDF-Dateien, Export-Dateien für den vereinbarten Verwendungszweck). Die Herausgabe offener Arbeitsdaten (z.B. bearbeitbare Layout-, Vektor- oder Bilddateien in nativen Programmformaten) ist grundsätzlich nicht geschuldet; sie kann gesondert vereinbart werden und ist gesondert zu vergüten.

2.3 Entwürfe, Konzepte, Präsentationen und sonstige Arbeitsmittel, die der Kommunikationsdesigner zur Erbringung der Leistung erstellt, bleiben sein Eigentum. Eine Herausgabepflicht besteht insoweit nicht.

3. VERGÜTUNG

3.1 Sämtliche Leistungen, die der Kommunikationsdesigner für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Leistungserbringung Sonder- und/oder Mehrleistungen, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Kommunikationsdesigner den nachweislich entstandenen Mehraufwand nach Zeitaufwand berechnen.

3.2 Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus dem Honorar für Entwurf und Ausarbeitung sowie – soweit vertraglich vorgesehen – einem Honorar für die Einräumung von Nutzungsrechten zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich, inhaltlich/medial) bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen gesondert vergütet werden.

3.3 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.

3.4 Die vereinbarten Vergütungen sind Endbeträge. Solange der Kommunikationsdesigner Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist, wird Umsatzsteuer nicht erhoben und in Rechnungen nicht gesondert ausgewiesen. Findet § 19 UStG auf den Kommunikationsdesigner keine Anwendung (mehr), verstehen sich die vereinbarten Vergütungen als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Für bereits geschlossene Verträge mit Verbrauchern bleibt der vereinbarte Preis Endpreis.

3.5 Notwendige Fremdleistungen und Nebenkosten (z.B. Druck, Lithografie, Schrift- und Bildlizenzen, Versand) sind nicht Bestandteil des Honorars. Der Kommunikationsdesigner ist nach vorheriger Abstimmung berechtigt, solche Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen; verauslagte Kosten sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

4. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME, VERZUG

4.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung der vereinbarten Leistung, soweit vertragsgemäß erbracht, fällig, sofern im Angebot kein abweichender Zahlungsplan (insbesondere Anzahlung oder Vorkasse) vereinbart ist. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Wird die Leistung in Teilen erbracht und abgenommen, ist eine entsprechende Teilvergütung bei Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er vom Kommunikationsdesigner finanzielle Vorleistungen, die 25 % des vereinbarten Honorars übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

4.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit des Kommunikationsdesigners. Mängelansprüche und Abweichungen von verbindlich vereinbarten Vorgaben bleiben unberührt.

4.3 Bei Zahlungsverzug kann der Kommunikationsdesigner bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann der Kommunikationsdesigner für noch zu erbringende Leistungen Vorauszahlungen verlangen.

5. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

5.1 Die Arbeitsergebnisse des Kommunikationsdesigners (Entwürfe, Reinzeichnungen, Gestaltungen) sind als persönliche geistige Schöpfungen nach § 2 UrhG urheberrechtlich geschützt; dies gilt unabhängig davon, ob im Einzelfall die Schutzvoraussetzungen tatsächlich vorliegen. Sie dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung, die über den vereinbarten Umfang hinausgeht, ist gesondert zu vergüten und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunikationsdesigners.

5.2 Der Kommunikationsdesigner räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht für Deutschland eingeräumt.

5.3 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunikationsdesigners.

5.4 Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

5.5 Nicht Gegenstand der Rechtseinräumung sind vom Auftraggeber abgelehnte, nicht beauftragte oder nicht ausgeführte Entwürfe und Konzepte. Diese verbleiben mit allen Rechten beim Kommunikationsdesigner und dürfen vom Auftraggeber weder verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

5.6 Die Arbeitsergebnisse dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Kommunikationsdesigners weder verändert, bearbeitet noch mit anderen Werken kombiniert werden, sofern dadurch die gestalterische Aussage wesentlich verändert wird.

5.7 Der Kommunikationsdesigner ist als Urheber angemessen zu nennen (z.B. im Impressum, in der Druckvermerkzeile), soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist.

6. KORREKTUREN UND MEHRAUFWAND

6.1 Im vereinbarten Honorar sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – zwei Korrekturrunden je Entwurfsstufe (Entwurf und Reinausarbeitung sind je eine Entwurfsstufe) enthalten. Eine Korrekturrunde umfasst die gesammelte, einheitliche Rückmeldung des Auftraggebers zu einem vorgelegten Arbeitsstand und deren Einarbeitung.

6.2 Weitere Korrekturrunden, Änderungen nach bereits erteilter Freigabe sowie Änderungen, die auf unvollständigen, verspäteten oder nachträglich geänderten Vorgaben oder Materialien des Auftraggebers beruhen, gelten als Mehraufwand und werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

6.3 Ein grundlegend neuer Gestaltungsansatz (Neukonzeption) ist keine Korrektur, sondern ein neuer Entwurf und gesondert zu vergüten. Änderungswünsche sind in Textform mitzuteilen.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

7.1 Der Auftraggeber stellt dem Kommunikationsdesigner alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Inhalte und Materialien (z.B. Texte, Bilder, Logos, Daten) rechtzeitig, vollständig und in geeigneten Formaten zur Verfügung. Verzögerungen und Mehraufwand infolge verspäteter oder mangelhafter Mitwirkung gehen zulasten des Auftraggebers.

7.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Kommunikationsdesigner übergebenen Vorlagen, Texte, Bilder, Schriften und Markenzeichen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Kommunikationsdesigner von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

7.3 Vor Erteilung der Produktions- bzw. Druckfreigabe hat der Auftraggeber die vorgelegten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit (insbesondere Texte, Zahlen, Adressen, Rechtschreibung) zu prüfen. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit; nach Freigabe entdeckte Fehler dieser Art gehen nicht zulasten des Kommunikationsdesigners.

8. HAFTUNG

8.1 Der Kommunikationsdesigner haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

8.2 Für Abweichungen in Material, Farbwiedergabe und Ausführung, die auf Leistungen Dritter (z.B. Druckereien, Produzenten) oder auf technische Gegebenheiten der Wiedergabe (z.B. Monitor- und Druckprofile) zurückzuführen sind, haftet der Kommunikationsdesigner nicht, sofern er die verkehrsübliche Sorgfalt walten ließ.

8.3 Die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der Arbeitsergebnisse hat der Auftraggeber selbstständig prüfen zu lassen, bevor er sie im geschäftlichen Verkehr einsetzt. Eine Recherche nach entgegenstehenden Rechten Dritter (z.B. Marken- oder Titelseuche) ist nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

8.4 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung, spätestens jedoch vor einer Nutzung der Arbeitsergebnisse, in Textform zu rügen.

9. EIGENWERBUNG UND BELEGEXEMPLARE

9.1 Der Kommunikationsdesigner ist berechtigt, sämtliche im Rahmen des Auftrags entstandenen Arbeitsergebnisse zum Zwecke der Eigenwerbung in allen Medien (Website, Social Media, Portfolio, Ausstellungen, Wettbewerbe etc.) unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden, sofern der Auftraggeber kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse schriftlich mitgeteilt hat.

9.2 Von vervielfältigten Arbeitsergebnissen (z.B. Drucksachen) überlässt der Auftraggeber dem Kommunikationsdesigner bis zu fünf einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde.

10. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält der Kommunikationsdesigner die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen; mindestens sind die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen zu vergüten. Bereits gebuchte und bezahlte Fremdleistungen sind in jedem Fall zu erstatten. An bei Vertragsauflösung nicht vollständig bezahlten Arbeitsergebnissen werden keine Nutzungsrechte eingeräumt.

11. VERBRAUCHER-WIDERRUFSRECHT

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen das gesetzliche Widerrufsrecht zu; die Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular ist unter eoglou.de/widerruf abrufbar. Wünscht der Auftraggeber die Ausführung des Auftrags vor Ablauf der Widerrufsfrist, erfolgt dies nur nach seinem ausdrücklichen Verlangen und seiner Zustimmung in Textform. Im Übrigen bleiben die Regelungen dieser AVG von dem Widerrufsrecht unberührt.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Soweit in diesen AVG oder im Auftrag Schriftform vorgesehen ist, genügt die Textform nach § 126b BGB (z.B. E-Mail).

12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Kommunikationsdesigners, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, oder mindestens eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere für Verbraucher, bleiben unberührt.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



ALLGEMEINE VERTRAGS GRUNDLAGEN

WEBDESIGN

DATUM

11. Juli 2026

eoglou | media design

Stolberger Str. 36–38

52068 Aachen

NRW/Deutschland

PROJEKTMANAGER

Emrach Achmet Oglou

Senior Media & UX/UI Designer

KONTAKT

M : mail@eoglou.de

W : www.eoglou.de

T : +49 155 1014 3329

AUFTRAGGEBER

AUFTRAGNEHMER

Emrach Achmet Oglou

eoglou | media design

Stolberger Str. 36–38

52068 Aachen

1. ALLGEMEINES

1.1 Für alle Verträge über Webdesign-Leistungen (insbesondere Konzeption, Gestaltung und technische Umsetzung von Websites, Landingpages und Web-Anwendungen) zwischen dem Webdesigner und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsgrundlagen (AVG). Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die AVG des Webdesigners gelten auch, wenn der Webdesigner in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Webdesigner ausdrücklich schriftlich zustimmt. Individuelle Vereinbarungen im Auftrag gehen diesen AVG vor.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien (Auftrag, Angebot, Leistungsbeschreibung). Der Webdesigner schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform.

2.2 Geschuldet ist die Bereitstellung der vereinbarten Website bzw. Web-Anwendung in betriebsfähigem Zustand einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Dateien. Die Herausgabe offener Arbeitsdaten (z.B. Design-Quelldateien, Entwurfsdokumente, Entwicklungs- und Projektdateien) sowie von Dokumentationen ist grundsätzlich nicht geschuldet; sie kann gesondert vereinbart werden und ist gesondert zu vergüten.

2.3 Entwürfe, Konzepte, Prototypen und sonstige Arbeitsmittel, die der Webdesigner zur Erbringung der Leistung erstellt, bleiben sein Eigentum. Eine Herausgabepflicht besteht insoweit nicht.

2.4 Inhalte (Texte, Bilder, Videos, Produktdaten) werden vom Auftraggeber beigestellt, sofern deren Erstellung nicht ausdrücklich als Leistung vereinbart ist. Rechtstexte der Website (z.B. Impressum, Datenschutzerklärung) stellt der Auftraggeber in eigener Verantwortung bei; der Webdesigner schuldet insoweit keine Rechtsberatung.

3. VERGÜTUNG

3.1 Sämtliche Leistungen, die der Webdesigner für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Leistungserbringung Sonder- und/oder Mehrleistungen, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Webdesigner den nachweislich entstandenen Mehraufwand nach Zeitaufwand berechnen.

3.2 Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus dem Honorar für Entwurfs- und Umsetzungsarbeiten sowie – soweit vertraglich vorgesehen – einem Honorar für die Einräumung von Nutzungsrechten zusammen. Weitergehende Nutzungen müssen gesondert vergütet werden.

3.3 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.

3.4 Die vereinbarten Vergütungen sind Endbeträge. Solange der Webdesigner Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist, wird Umsatzsteuer nicht erhoben und in Rechnungen nicht gesondert ausgewiesen. Findet § 19 UStG auf den Webdesigner keine Anwendung (mehr), verstehen sich die vereinbarten Vergütungen als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Für bereits geschlossene Verträge mit Verbrauchern bleibt der vereinbarte Preis Endpreis.

3.5 Laufende Kosten Dritter (z.B. Hosting, Domains, Lizenzen, kostenpflichtige Dienste) sind nicht Bestandteil des Honorars und werden vom Auftraggeber getragen (siehe Ziff. 8).

4. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME, VERZUG

4.1 Die Vergütung ist bei Bereitstellung der vereinbarten Leistung, soweit vertragsgemäß erbracht, fällig, sofern im Angebot kein abweichender Zahlungsplan (insbesondere Anzahlung oder Vorkasse) vereinbart ist. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er vom Webdesigner finanzielle Vorleistungen, die 25 % des vereinbarten Honorars übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

4.2 Die Abnahme erfolgt nach Bereitstellung der Website zur Prüfung (z.B. auf einer Testumgebung oder durch Übergabe). Der Auftraggeber hat die Leistung unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel in Textform mitzuteilen. Äußert sich der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abnahme, obwohl er zur Abnahme verpflichtet ist, gilt die Leistung als abgenommen. Der Hinweis auf diese Frist und ihre Folgen erfolgt in Textform zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme. Die Inbetriebnahme oder produktive Nutzung der Website durch den Auftraggeber steht der Abnahme gleich.

4.3 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit des Webdesigners. Mängelansprüche und Abweichungen von verbindlich vereinbarten Vorgaben bleiben unberührt.

4.4 Bei Zahlungsverzug kann der Webdesigner bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann der Webdesigner für noch zu erbringende Leistungen Vorauszahlungen verlangen.

5. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

5.1 Die Arbeitsergebnisse des Webdesigners (Gestaltungen, Layouts, Grafiken, individuell erstellte Programmierungen) sind, soweit sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen, nach § 2 UrhG urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung, die über den vereinbarten Umfang hinausgeht, ist gesondert zu vergüten und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Webdesigners.

5.2 Der Webdesigner räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck – den Betrieb der beauftragten Website – erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht für Deutschland eingeräumt.

5.3 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Webdesigners.

5.4 Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

5.5 Nicht Gegenstand der Rechtseinräumung sind vom Auftraggeber abgelehnte, nicht beauftragte oder nicht ausgeführte Entwürfe und Konzepte. Diese verbleiben mit allen Rechten beim Webdesigner. Für Komponenten Dritter (z.B. Content-Management-Systeme, Themes, Plugins, Schriften, Open-Source-Software) gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber; insoweit räumt der Webdesigner keine eigenen Rechte ein.

5.6 Der Webdesigner ist als Urheber angemessen zu nennen; ein branchenüblicher Urhebervermerk mit Verlinkung (z.B. im Footer oder Impressum der Website) ist zulässig, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist.

6. KORREKTUREN UND MEHRAUFWAND

6.1 Im vereinbarten Honorar sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – zwei Korrekturrunden je Entwurfsstufe (z.B. Designentwurf, umgesetzte Website) enthalten. Eine Korrekturrunde umfasst die gesammelte, einheitliche Rückmeldung des Auftraggebers zu einem vorgelegten Arbeitsstand und deren Einarbeitung.

6.2 Weitere Korrekturrunden, Änderungen nach bereits erteilter Freigabe sowie Änderungen, die auf unvollständigen, verspäteten oder nachträglich geänderten Vorgaben oder Inhalten des Auftraggebers beruhen, gelten als Mehraufwand und werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

6.3 Ein grundlegend neuer Gestaltungs- oder Strukturansatz (Neukonzeption) ist keine Korrektur, sondern ein neuer Entwurf und gesondert zu vergüten. Änderungswünsche sind in Textform mitzuteilen.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

7.1 Der Auftraggeber stellt dem Webdesigner alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Inhalte, Materialien und Informationen (z.B. Texte, Bilder, Logos, Zugangsdaten zu Hosting und Domain) rechtzeitig, vollständig und in geeigneten Formaten zur Verfügung. Verzögerungen und Mehraufwand infolge verspäteter oder mangelhafter Mitwirkung gehen zulasten des Auftraggebers.

7.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Webdesigner übergebenen Inhalte, Vorlagen, Bilder, Schriften und Markenzeichen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Webdesigner von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

7.3 Der Auftraggeber ist für die rechtliche Zulässigkeit der auf der Website veröffentlichten Inhalte (einschließlich Impressum, Datenschutzerklärung und sonstiger Pflichtangaben) selbst verantwortlich und hat diese vor Veröffentlichung prüfen zu lassen.

7.4 Der Auftraggeber ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten und Inhalte verantwortlich, soweit keine gesonderte Vereinbarung hierüber getroffen wurde.

8. FREMDLEISTUNGEN UND DRITTANBIETER

8.1 Leistungen Dritter, die für Erstellung und Betrieb der Website erforderlich sind (insbesondere Hosting, Domain-Registrierung, SSL-Zertifikate, kostenpflichtige Lizenzen für Themes, Plugins, Schriften oder Dienste), werden auf den Namen bzw. für Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen. Vertragspartner des jeweiligen Anbieters wird der Auftraggeber; laufende Kosten trägt der Auftraggeber.

8.2 Der Webdesigner ist nach vorheriger Abstimmung berechtigt, solche Leistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Für die Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der Leistungen von Drittanbietern (z.B. Hosting-Provider, externe Dienste, eingebundene APIs) übernimmt der Webdesigner keine Gewähr und keine Haftung.

8.3 Änderungen an Software, Diensten oder Schnittstellen Dritter nach Abnahme (z.B. Updates von CMS, Plugins oder Browsern), die Anpassungen der Website erforderlich machen, sind vom Webdesigner nicht geschuldet und werden auf Wunsch des Auftraggebers gesondert beauftragt und vergütet.

9. TECHNISCHER STAND, KOMPATIBILITÄT, SUCHMASCHINEN

9.1 Der Webdesigner erstellt die Website nach dem zum Zeitpunkt der Abnahme anerkannten Stand der Technik. Geschuldet ist die ordnungsgemäße Darstellung und Funktion in den zum Zeitpunkt der Abnahme aktuellen Versionen der marktüblichen Browser und auf gängigen Endgeräteklassen. Eine identische, pixelgenaue Darstellung auf sämtlichen Geräten, Browsern und Versionen ist technisch nicht möglich und nicht geschuldet; dies gilt insbesondere für veraltete Browser-Versionen.

9.2 Eine bestimmte Platzierung in Suchmaschinen, bestimmte Besucherzahlen oder sonstige wirtschaftliche Erfolge der Website sind nicht geschuldet. Suchmaschinenoptimierung ist nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich als Leistung vereinbart wurde, und auch dann ohne Gewähr für konkrete Rankings.

9.3 Eine ununterbrochene Verfügbarkeit der Website wird nicht geschuldet, soweit sie von Leistungen Dritter (insbesondere Hosting) abhängt.

10. PFLEGE UND WARTUNG

Pflege, Wartung, Updates, Sicherheits-Patches, Backups und inhaltliche Aktualisierungen der Website nach Abnahme sind nicht Gegenstand des Erstellungsauftrags. Sie werden nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung (z.B. Pflegevertrag/Abo) erbracht und gesondert vergütet.

11. HAFTUNG

11.1 Der Webdesigner haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

11.2 Für Schäden und Störungen, die auf Leistungen oder Ausfälle Dritter (z.B. Hosting-Provider, externe Dienste), auf Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter in die Website nach Abnahme oder auf vom Auftraggeber beigestellte Inhalte zurückzuführen sind, haftet der Webdesigner nicht, sofern er die verkehrsübliche Sorgfalt walten ließ.

11.3 Die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Website und ihrer Inhalte hat der Auftraggeber selbstständig prüfen zu lassen, bevor er sie im geschäftlichen Verkehr einsetzt. Eine Recherche nach entgegenstehenden Rechten Dritter ist nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

11.4 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Bereitstellung, spätestens jedoch vor der produktiven Nutzung, in Textform zu rügen.

12. EIGENWERBUNG

Der Webdesigner ist berechtigt, sämtliche im Rahmen des Auftrags entstandenen Arbeitsergebnisse (einschließlich Screenshots und Verlinkung der Website) zum Zwecke der Eigenwerbung in allen Medien (Website, Social Media, Portfolio, Ausstellungen, Wettbewerbe etc.) unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden, sofern der Auftraggeber kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse schriftlich mitgeteilt hat.

13. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält der Webdesigner die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen; mindestens sind die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen zu vergüten. Bereits gebuchte und bezahlte Fremdleistungen sind in jedem Fall zu erstatten. An bei Vertragsauflösung nicht vollständig bezahlten Arbeitsergebnissen werden keine Nutzungsrechte eingeräumt.

14. VERBRAUCHER-WIDERRUFSRECHT

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen das gesetzliche Widerrufsrecht zu; die Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular ist unter eoglou.de/widerruf abrufbar. Wünscht der Auftraggeber die Ausführung des Auftrags vor Ablauf der Widerrufsfrist, erfolgt dies nur nach seinem ausdrücklichen Verlangen und seiner Zustimmung in Textform. Im Übrigen bleiben die Regelungen dieser AVG von dem Widerrufsrecht unberührt.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Soweit in diesen AVG oder im Auftrag Schriftform vorgesehen ist, genügt die Textform nach § 126b BGB (z.B. E-Mail).

15.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Webdesigners, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, oder mindestens eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere für Verbraucher, bleiben unberührt.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



ALLGEMEINE VERTRAGS GRUNDLAGEN

PRODUKTDISEIGN

DATUM

11. Juli 2026

eoglou | media design

Stolberger Str. 36–38

52068 Aachen

NRW/Deutschland

PROJEKTMANAGER

Emrach Achmet Oglou

Senior Media & UX/UI Designer

KONTAKT

M : mail@eoglou.de

W : www.eoglou.de

T : +49 155 1014 3329

AUFTRAGGEBER

AUFTRAGNEHMER

Emrach Achmet Oglou

eoglou | media design

Stolberger Str. 36–38

52068 Aachen

1. ALLGEMEINES

1.1 Für alle Verträge über Produktdesign-Leistungen (insbesondere Entwurf und Ausarbeitung der Gestaltung von Produkten, Verpackungen und Objekten) zwischen dem Produktdesigner und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsgrundlagen (AVG). Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die AVG des Produktdesigners gelten auch, wenn der Produktdesigner in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Produktdesigner ausdrücklich schriftlich zustimmt. Individuelle Vereinbarungen im Auftrag gehen diesen AVG vor.

2. VERTRAGSGEGENSTAND UND PHASEN

2.1 Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien (Auftrag, Angebot, Leistungsbeschreibung). Der Produktdesigner schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform.

2.2 Die Leistung gliedert sich, soweit nicht anders vereinbart, in die Phase Entwurf (Phase 1: Ausarbeitung eines Produktdesign-Entwurfs auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers) und die Phase Entwurfsausarbeitung (Phase 2: Ausarbeitung des abgezeichneten Entwurfs einschließlich der vereinbarten produktionsorientierten Unterlagen). Konstruktionszeichnungen, technische Berechnungen und Werkzeugkonstruktionen sind nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

2.3 Geschuldet ist die Übergabe der vereinbarten Entwurfs- und Ausarbeitungsergebnisse in den vereinbarten Endformaten. Die Herausgabe offener Arbeitsdaten (z.B. native CAD-, 3D- oder Layout-Dateien) ist grundsätzlich nicht geschuldet; sie kann gesondert vereinbart werden und ist gesondert zu vergüten. Entwürfe, Modelle, Konzepte und sonstige Arbeitsmittel bleiben Eigentum des Produktdesigners; eine Herausgabepflicht besteht insoweit nicht.

2.4 Mit der Anfertigung eines Entwurfs ist die Einräumung von Nutzungsrechten, insbesondere für eine Serienproduktion, noch nicht verbunden (siehe Ziff. 5).

3. VERGÜTUNG

3.1 Sämtliche Leistungen, die der Produktdesigner für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Leistungserbringung Sonder- und/oder Mehrleistungen, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Produktdesigner den nachweislich entstandenen Mehraufwand nach Zeitaufwand berechnen.

3.2 Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus dem Honorar für Entwurf und Ausarbeitung (je Phase) sowie – soweit vertraglich vorgesehen – einem Honorar für die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Pauschale oder Lizenz/Stückvergütung) zusammen. Weitergehende Nutzungen müssen gesondert vergütet werden.

3.3 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.

3.4 Die vereinbarten Vergütungen sind Endbeträge. Solange der Produktdesigner Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist, wird Umsatzsteuer nicht erhoben und in Rechnungen nicht gesondert ausgewiesen. Findet § 19 UStG auf den Produktdesigner keine Anwendung (mehr), verstehen sich die vereinbarten Vergütungen als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Für bereits geschlossene Verträge mit Verbrauchern bleibt der vereinbarte Preis Endpreis.

3.5 Notwendige Fremdleistungen und Nebenkosten (z.B. Modellbau, Prototypen, Materialmuster, 3D-Druck) sind nicht Bestandteil des Honorars. Der Produktdesigner ist nach vorheriger Abstimmung berechtigt, solche Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen; verauslagte Kosten sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

4. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME, VERZUG

4.1 Die Vergütung ist bei Übergabe der jeweiligen Phasenergebnisse, soweit vertragsgemäß erbracht, fällig, sofern im Angebot kein abweichender Zahlungsplan (insbesondere Anzahlung oder Vorkasse) vereinbart ist; je Phase ist eine entsprechende Teilvergütung geschuldet. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er vom Produktdesigner finanzielle Vorleistungen, die 25 % des vereinbarten Honorars übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

4.2 Der Auftraggeber hat übergebene Entwürfe und Ausarbeitungen unverzüglich zu prüfen und abzunehmen. Äußert sich der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abnahme, obwohl er zur Abnahme verpflichtet ist, gilt die jeweilige Leistung als abgenommen. Der Hinweis auf diese Frist und ihre Folgen erfolgt in Textform zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden; im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit des Produktdesigners. Mängelansprüche und Abweichungen von verbindlich vereinbarten Vorgaben bleiben unberührt.

4.3 Bei Zahlungsverzug kann der Produktdesigner bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann der Produktdesigner für noch zu erbringende Leistungen Vorauszahlungen verlangen.

5. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

5.1 Die Arbeitsergebnisse des Produktdesigners (Entwürfe, Ausarbeitungen, Modelle, Darstellungen) sind, soweit sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen, nach § 2 UrhG urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung, die über den vereinbarten Umfang hinausgeht – insbesondere die Aufnahme einer Serienproduktion ohne entsprechende Vereinbarung –, ist gesondert zu vergüten und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Produktdesigners.

5.2 Der Produktdesigner räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht für Deutschland eingeräumt. Nutzungsrechte für die kommerzielle Verwertung in Serienproduktion (Umfang, Gebiet, Dauer, Vergütung) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

5.3 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Produktdesigners.

5.4 Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

5.5 Nicht Gegenstand der Rechtseinräumung sind vom Auftraggeber abgelehnte, nicht beauftragte oder nicht ausgeführte Entwürfe und Konzepte. Diese verbleiben mit allen Rechten beim Produktdesigner und dürfen vom Auftraggeber weder verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

5.6 Die Arbeitsergebnisse dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Produktdesigners weder verändert noch weiterentwickelt werden, sofern dadurch die gestalterische Aussage wesentlich verändert wird. Der Produktdesigner ist als Urheber bzw. Designer angemessen zu nennen (z.B. Designer-Vermerk in Produktkommunikation oder Unterlagen), soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist.

6. KORREKTUREN, ÄNDERUNGSWÜNSCHE, MEHRAUFWAND

6.1 Im vereinbarten Honorar sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – zwei Korrekturrunden je Phase enthalten. Eine Korrekturrunde umfasst die gesammelte, einheitliche Rückmeldung des Auftraggebers zu einem vorgelegten Arbeitsstand und deren Einarbeitung.

6.2 Weitere Korrekturrunden, Änderungen nach bereits erteilter Abzeichnung/Freigabe einer Phase sowie Änderungen, die auf unvollständigen, verspäteten oder nachträglich geänderten Vorgaben des Auftraggebers beruhen, gelten als Mehraufwand. Durch Änderungsverlangen bedingter zusätzlicher Zeit-, Material- und sonstiger Aufwand wird nach Zeitaufwand bzw. gegen Nachweis gesondert berechnet; vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.

6.3 Ein grundlegend neuer Gestaltungsansatz (Neukonzeption) ist keine Korrektur, sondern ein neuer Entwurf und gesondert zu vergüten. Änderungswünsche sind in Textform mitzuteilen.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

7.1 Der Auftraggeber stellt dem Produktdesigner rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Materialien zur Verfügung, insbesondere Angaben zum geplanten Produkt, zu Zielgruppen, technischen und fertigungstechnischen Rahmenbedingungen sowie zu geschäftspolitischen Zielen und Prioritäten. Verzögerungen und Mehraufwand infolge verspäteter oder mangelhafter Mitwirkung gehen zulasten des Auftraggebers.

7.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Produktdesigner übergebenen Vorlagen, Unterlagen, Muster und Markenzeichen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Produktdesigner von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

7.3 Mit der Abzeichnung des Entwurfs bzw. der Entwurfsausarbeitung bestätigt der Auftraggeber deren Übereinstimmung mit seinen Vorgaben. Die technische und fertigungstechnische Umsetzbarkeit im konkreten Produktionsprozess des Auftraggebers bzw. seiner Produzenten hat der Auftraggeber in eigener Verantwortung zu prüfen.

8. MUSTER, PROTOTYPEN, PRODUKTIONSBEGLEITUNG

8.1 Die Erstellung von Mustern, Modellen und Prototypen sowie die Begleitung und Überwachung der Produktion (Produktionsbegleitung) sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich und gesondert vereinbart wurden, und werden gesondert vergütet.

8.2 Vor einer Serienproduktion und vor jeder neuen Phase der Produktumsetzung sind dem Produktdesigner Korrekturmuster vorzulegen, sofern eine Produktionsbegleitung vereinbart ist. Unterbleibt die Vorlage, haftet der Produktdesigner nicht für Abweichungen der Produktion von den freigegebenen Ausarbeitungen.

9. SCHUTZRECHTE

9.1 Eine Recherche nach entgegenstehenden Schutzrechten Dritter (z.B. eingetragene Designs, Marken, Patente, Gebrauchsmuster) ist nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Der Auftraggeber hat die schutzrechtliche Zulässigkeit der Verwertung selbstständig prüfen zu lassen, bevor er die Arbeitsergebnisse im geschäftlichen Verkehr einsetzt.

9.2 Der Produktdesigner übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Arbeitsergebnisse als Design, Marke oder sonstiges Schutzrecht eintragungs- oder schutzfähig sind. Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten sind Sache des Auftraggebers und bedürfen hinsichtlich der Rechte des Produktdesigners einer gesonderten Vereinbarung.

10. HAFTUNG

10.1 Der Produktdesigner haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

10.2 Für die Serienproduktion durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte übernimmt der Produktdesigner keine Gewähr; insbesondere haftet er nicht für Abweichungen der Serienprodukte von den freigegebenen Ausarbeitungen, für Material-, Fertigungs- und Konstruktionsfehler der Produktion sowie für die Gebrauchstauglichkeit und Produktsicherheit der hergestellten Produkte. Die Verantwortung des Herstellers, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt beim Auftraggeber bzw. dem jeweiligen Hersteller.

10.3 Offensichtliche Mängel der Entwurfs- und Ausarbeitungsleistungen sind unverzüglich nach Übergabe, spätestens jedoch vor deren Verwendung, in Textform zu rügen.

11. EIGENWERBUNG

Der Produktdesigner ist berechtigt, sämtliche im Rahmen des Auftrags entstandenen Arbeitsergebnisse (einschließlich Abbildungen der Entwürfe und der umgesetzten Produkte) zum Zwecke der Eigenwerbung in allen Medien (Website, Social Media, Portfolio, Ausstellungen, Wettbewerbe etc.) unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden, sofern der Auftraggeber kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse schriftlich mitgeteilt hat. Von umgesetzten Produkten überlässt der Auftraggeber dem Produktdesigner auf Wunsch bis zu zwei Belegexemplare unentgeltlich, soweit zumutbar und nicht etwas anderes vereinbart wurde.

12. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur Abzeichnung des Entwurfs (Phase 1) bzw. der Entwurfsausarbeitung (Phase 2) jederzeit in Textform kündigen. Im Fall der Kündigung erhält der Produktdesigner die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen; mindestens sind die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen der jeweiligen Phase zu vergüten. Bereits gebuchte und bezahlte Fremdleistungen sind in jedem Fall zu erstatten. An bei Vertragsauflösung nicht vollständig bezahlten Arbeitsergebnissen werden keine Nutzungsrechte eingeräumt.

13. VERBRAUCHER-WIDERRUFSRECHT

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen das gesetzliche Widerrufsrecht zu; die Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular ist unter eoglou.de/widerruf abrufbar. Wünscht der Auftraggeber die Ausführung des Auftrags vor Ablauf der Widerrufsfrist, erfolgt dies nur nach seinem ausdrücklichen Verlangen und seiner Zustimmung in Textform. Im Übrigen bleiben die Regelungen dieser AVG von dem Widerrufsrecht unberührt.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Soweit in diesen AVG oder im Auftrag Schriftform vorgesehen ist, genügt die Textform nach § 126b BGB (z.B. E-Mail).

14.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Produktdesigners, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, oder mindestens eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere für Verbraucher, bleiben unberührt.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



ALLGEMEINE VERTRAGS GRUNDLAGEN

FOTOGRAFIE

DATUM

11. Juli 2026

eoglou | media design

Stolberger Str. 36–38

52068 Aachen

NRW/Deutschland

PROJEKTMANAGER

Emrach Achmet Oglou

Senior Media & UX/UI Designer

KONTAKT

M : mail@eoglou.de

W : www.eoglou.de

T : +49 155 1014 3329

AUFTRAGGEBER

AUFTRAGNEHMER

Emrach Achmet Oglou

eoglou | media design

Stolberger Str. 36–38

52068 Aachen

1. ALLGEMEINES

1.1 Für alle Verträge über Fotografieleistungen zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsgrundlagen (AVG). Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die AVG des Fotografen gelten auch, wenn der Fotograf in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Fotograf ausdrücklich schriftlich zustimmt. Individuelle Vereinbarungen im Auftrag gehen diesen AVG vor.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Der Fotograf schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der vereinbarten Aufnahmen in einer digital bearbeiteten Form (Retusche, Farbkorrektur, Bildauswahl), wie sie dem Vertragszweck entspricht. Die Herausgabe von Rohdaten (RAW-Dateien) oder unbearbeiteten Aufnahmen ist grundsätzlich nicht geschuldet.

3. VERGÜTUNG

3.1 Sämtliche Leistungen, die der Fotograf für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Leistungserbringung Sonder- und/oder Mehrleistungen, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Fotograf den nachweislich entstandenen Mehraufwand nach Zeitaufwand berechnen.

3.2 Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Aufnahmehonorar (Shooting-Fee) und – soweit eine Nutzung der Aufnahmen vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich, medial) bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen gesondert vergütet werden.

3.3 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

3.4 Die vereinbarten Vergütungen sind Endbeträge. Solange der Fotograf Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist, wird Umsatzsteuer nicht erhoben und in Rechnungen nicht gesondert ausgewiesen. Findet § 19 UStG auf den Fotografen keine Anwendung (mehr), verstehen sich die vereinbarten Vergütungen als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Für bereits geschlossene Verträge mit Verbrauchern bleibt der vereinbarte Preis Endpreis.

4. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME, VERZUG

4.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung der vereinbarten Bildauswahl, soweit vertragsgemäß erbracht, fällig, sofern im Angebot kein abweichender Zahlungsplan (insbesondere Anzahlung oder Vorkasse) vereinbart ist. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Werden Aufnahmen in Teilen abgenommen, ist eine entsprechende Teilvergütung bei Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er vom Fotografen finanzielle Vorleistungen (z.B. Reisen, Mietstudio, Requisiten), die 25 % des vereinbarten Honorars übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

4.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht fotografische Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche und Abweichungen von verbindlich vereinbarten Vorgaben bleiben unberührt.

4.3 Bei Zahlungsverzug kann der Fotograf bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen.

5. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

5.1 Fotografische Werke und Lichtbilder des Fotografen sind nach §§ 2, 72 UrhG urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Aufnahmen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung, die über den vereinbarten Umfang hinausgeht, ist gesondert zu vergüten und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

5.2 Der Fotograf räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht für Deutschland eingeräumt.

5.3 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

5.4 Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

5.5 Die Aufnahmen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Fotografen weder im Original noch bei der Reproduktion inhaltlich verändert, beschnitten oder mit Filtern verfremdet werden, sofern dadurch das Bild in seiner Aussage wesentlich verändert wird.

5.6 Der Fotograf ist auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken namentlich als Urheber zu nennen (Credit- Line/Bildnachweis), soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist.

6. PERSÖNLICHKEITSRECHTE / MODEL RELEASE

6.1 Aufnahmen von Personen dürfen nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung (Model Release) veröffentlicht oder verbreitet werden (§§ 22, 23 KUG). Es obliegt dem Auftraggeber, die erforderlichen Einwilligungserklärungen aller abgebildeten Personen einzuholen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass der Fotograf dies übernimmt.

6.2 Der Auftraggeber stellt den Fotografen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer fehlenden oder unwirksamen Einwilligung der abgebildeten Personen entstehen.

6.3 Für Aufnahmen an nicht-öffentlichen Orten (z.B. Privatgrundstücke, Firmengelände, Gebäudeinterieur) ist der Auftraggeber verantwortlich, die erforderlichen Genehmigungen des Hausrechtsinhabers einzuholen und dem Fotografen rechtzeitig vor dem Shooting nachzuweisen.

6.4 Soweit Model-Release-Formulare oder Location-Releases vom Fotografen bereitgestellt werden, hat der Auftraggeber deren ordnungsgemäße Unterzeichnung sicherzustellen. Ohne gültige Releases ist eine kommerzielle Nutzung der entsprechenden Aufnahmen nicht gestattet.

7. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

7.1 Sonderleistungen wie zusätzliche Bildbearbeitungen über das vereinbarte Maß hinaus, Compositing, aufwändige Freistellungen oder weitere Retuscharbeiten werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

7.2 Der Fotograf ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, zur Auftragserfüllung notwendige Fremdleistungen (z.B. Make-up Artist, Stylist, Mietstudio, Requisiten, Statisten) im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

7.3 Auslagen für notwendige technische Nebenkosten (z.B. Mietstudio, Speziallicht, Requisiten, Cateringkosten am Set) sind nach vorheriger Abstimmung vom Auftraggeber zu erstatten.

7.4 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Hierbei gelten die jeweils gültigen steuerlichen Pauschalsätze, sofern nichts anderes vereinbart.

8. EIGENTUM AN AUFNAHMEN UND DATEN

8.1 Alle im Rahmen des Auftrags entstandenen Aufnahmen – einschließlich Rohdaten (RAW-Dateien), unbearbeiteter Bilder und Ausschussaufnahmen – verbleiben im Eigentum des Fotografen. Es werden ausschließlich die vertraglich vereinbarten, bearbeiteten Endbilder übergeben.

8.2 Die Herausgabe von Rohdaten (RAW-Dateien) oder nicht selektierten Aufnahmen ist grundsätzlich nicht geschuldet. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

8.3 Der Fotograf ist nicht verpflichtet, Aufnahmen über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus zu archivieren. Eine Archivierung erfolgt nach Ermessen des Fotografen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Nachlieferung oder Wiederherstellung besteht nicht.

8.4 Die Versendung von Datenträgern oder Dateien erfolgt für Rechnung des Auftraggebers und, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, auf Gefahr des Auftraggebers.

9. NACHBEARBEITUNG, BELEGEXEMPLARE UND EIGENWERBUNG

9.1 Jede nachträgliche Veränderung der gelieferten Bilder durch den Auftraggeber oder Dritte – insbesondere durch Filter, Montagen, KI-Bildgeneratoren oder andere digitale Eingriffe, die das Bild in seiner Aussage wesentlich verändern – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

9.2 Von allen veröffentlichten oder gedruckten Aufnahmen überlässt der Auftraggeber dem Fotografen bis zu fünf einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde.

9.3 Der Fotograf ist berechtigt, im Rahmen des Auftrags entstandene Sach- und Unternehmensaufnahmen zum Zwecke der Eigenwerbung in allen Medien (Website, Social Media, Portfolio, Ausstellungen etc.) zu verwenden, sofern der Auftraggeber kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse schriftlich mitgeteilt hat. Aufnahmen, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, verwendet der Fotograf zur Eigenwerbung nur, wenn die gesonderte Einwilligung der abgebildeten Personen hierfür vorliegt. Eine namentliche Nennung des Auftraggebers im Rahmen der Eigenwerbung erfolgt nur mit dessen Zustimmung.

10. HAFTUNG

10.1 Der Fotograf haftet für Schäden (z.B. an überlassenem Bildmaterial, Requisiten oder Location-Gegenständen) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

10.2 Technische Einflüsse auf das Ergebnis einer fotografischen Aufnahme (z.B. Witterungsbedingungen, nicht beeinflussbare Lichtverhältnisse, technische Fehlfunktionen von Geräten Dritter) begründen keine Haftung des Fotografen, sofern der Fotograf die verkehrsübliche Sorgfalt walten ließ.

10.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Fotografen übergebenen Vorlagen, Materialien und Markenzeichen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Fotografen von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung der Aufnahmen – insbesondere hinsichtlich Persönlichkeitsrechten, Markenrechten und Eigentumsrechten an abgebildeten Gegenständen – selbstständig prüfen zu lassen, bevor er die Bilder im geschäftlichen Verkehr einsetzt.

11. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält der Fotograf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Bei Absage zwischen 7 Werktagen und 48 Stunden vor dem vereinbarten Shootingtermin ist der Fotograf berechtigt, 30 % der vereinbarten Shooting-Fee in Rechnung zu stellen; bei Absage weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Shootingtermin 60 % der vereinbarten Shooting-Fee. Ersparte Aufwendungen sind jeweils berücksichtigt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bereits gebuchte und bezahlte Fremdleistungen sind in jedem Fall zu erstatten. Gesetzliche Widerrufsrechte von Verbrauchern bleiben von dieser Ziffer unberührt.

12. VERBRAUCHER-WIDERRUFSRECHT

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen das gesetzliche Widerrufsrecht zu; die Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular ist unter eoglou.de/widerruf abrufbar. Wünscht der Auftraggeber die Ausführung des Auftrags vor Ablauf der Widerrufsfrist, erfolgt dies nur nach seinem ausdrücklichen Verlangen und seiner Zustimmung in Textform. Im Übrigen bleiben die Regelungen dieser AVG von dem Widerrufsrecht unberührt.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Soweit in diesen AVG oder im Auftrag Schriftform vorgesehen ist, genügt die Textform nach § 126b BGB (z.B. E-Mail).

13.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Fotografen, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, oder mindestens eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere für Verbraucher, bleiben unberührt.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.